

SATZUNG

der Stadt Glücksburg (Ostsee) über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten für die Bereiche Schwennau, Paulinenallee, Lindenweg, Bergstraße, Thingplatz/Fördestraße und Wilhelminenstraße (Erhaltungssatzung)

Aufgrund von § 172 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 4 der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 10.03.1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfaßt die Gebiete der Stadt Glücksburg, die in dem als Anlage beigefügten Plan schwarzgestrichelt umrandet sind. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe

Durch die Satzung werden Gebiete bezeichnet, in denen

zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart die Gebiete aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB),

der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

§ 3

Genehmigungsvorbehalte

- (1) In den Fällen des § 2 Nr. 1 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlage das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
- (2) Gemäß § 173 BauGB wird die Genehmigung durch die Stadt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.

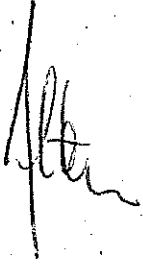
§ 4
Ordnungswidrigkeiten

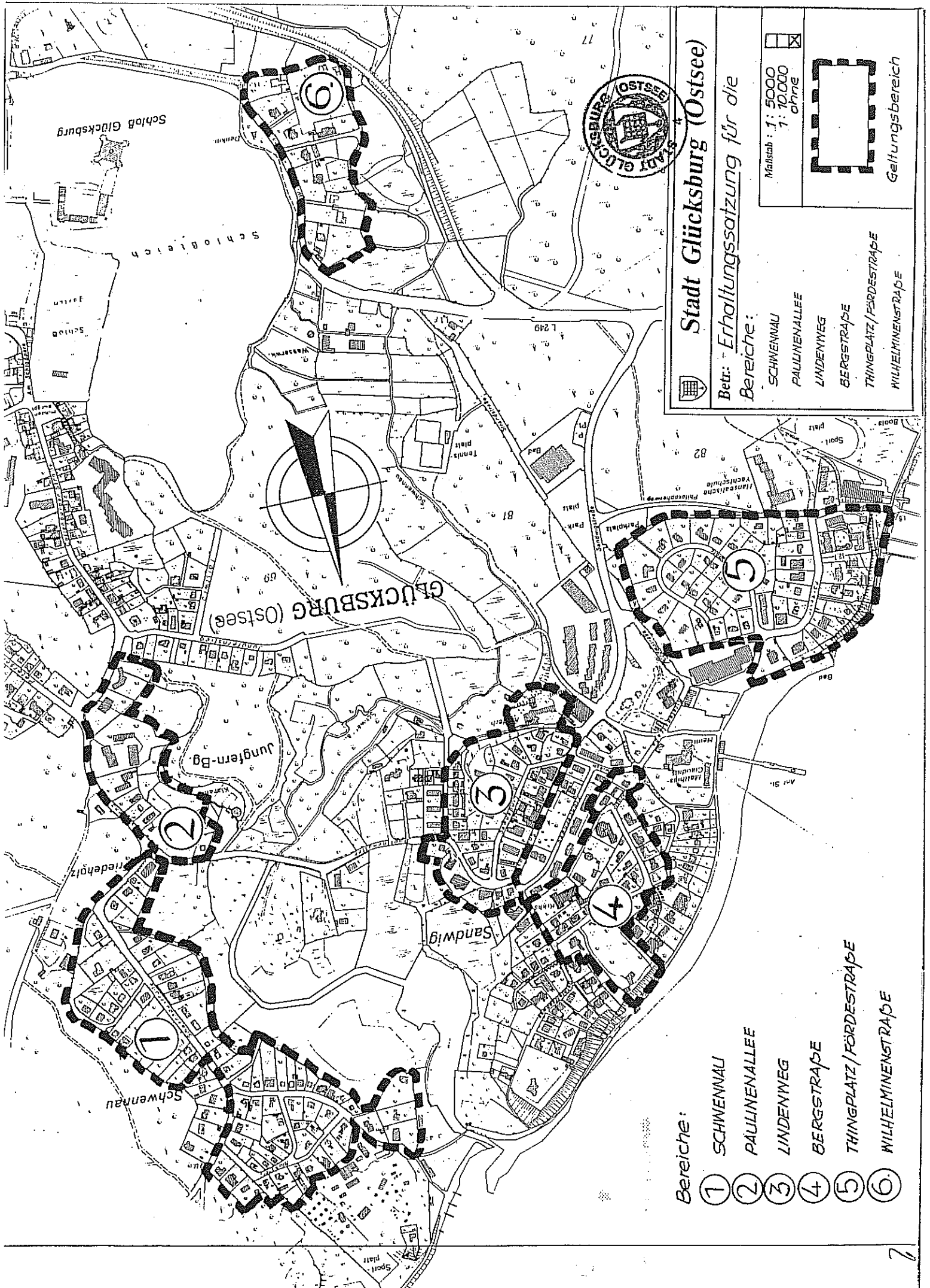
Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage ohne Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Glücksburg, den 10.03.1998



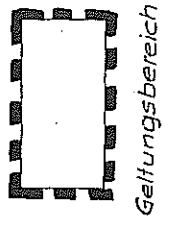


Stadt Glücksburg (Ostsee)

Betr.: *Erhaltungssatzung für die*
 Bereiche:

- SCHWENNANAU
- PAULINENALLEE
- LINDENWEG
- BERGSTRASSE
- THINGPLATZ / FÖRDESTRASSE
- WILHELMINENSTRASSE

Maßstab : 1: 5000
 1: 10.000
 ohne



Bereiche:

- 1 SCHWENNANAU
- 2 PAULINENALLEE
- 3 LINDENWEG
- 4 BERGSTRASSE
- 5 THINGPLATZ / FÖRDESTRASSE
- 6 WILHELMINENSTRASSE